

ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG

Diese Endnutzer-Lizenzvereinbarung (engl. Abk. „EULA“) stellt eine Vereinbarung zwischen KYOCERA Document Solutions Europe B.V., Amsterdam (NL) Zweigniederlassung Zürich („Lizenzgeber“) und Ihnen („Lizenznehmer“) bezüglich der Nutzung von Kyocera-Software dar.

Im Sinne dieser EULA bezeichnet "Software" alle Kyocera-Softwareprogramme, die (i) von Kyocera lizenziert und von Kyocera oder einem autorisierten Vertriebspartner erworben wurden oder (ii) in Kyocera-Hardwaregeräte integriert bzw. auf ihnen vorinstalliert sind; hierzu gehören u.a. Flottenservice-clients auf Kyocera-Hardware. Die Software umfasst auch Updates und Upgrades (die während des Supportzeitraums installiert werden) sowie zugehörige Bedienungsanleitungen, Verpackungen und andere schriftliche Dateien, elektronische oder Online-Inhalte und -dokumentationen sowie sämtliche Kopien dieser Software und ihrer Inhalte. Zur Software können weiterhin zusätzliche Eigenschaften oder Funktionen gehören, auf die entweder mit einem Abonnement oder einem aktiven Supportvertrag für bestimmte Cloud-Dienste zugegriffen werden kann, vorbehaltlich der Bedingungen der Cloud-Dienste.

1. ERTEILUNG DER LIZENZ

Diese Lizenz legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest ("Bedingungen"), unter denen der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Nutzung der Software gestattet. Die Nutzungsberechtigung der Software wird unter der Bedingung angeboten, dass der Lizenznehmer sämtliche Bedingungen anerkennt. Sollte der Lizenznehmer diese Bedingungen nicht anerkennen, soll er die unbenutzte Software innerhalb von 14 Tagen gegen Rückerstattung gemäss der Rückgaberrichtlinien des Ortes, an dem die Software gekauft wurde, zurückgeben.

(i) Nutzung

Diese Software wird lizenziert, nicht verkauft. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer ein widerrufliches, nicht-exklusives, nicht übertragbares Recht, die Software gemäss den Bedingungen dieser Lizenz zu nutzen. Der Lizenznehmer darf die Software nur auf einem Computer installieren. Einzelkomponenten der Software dürfen nicht für die Verwendung auf mehr als einem Computer abgetrennt werden.

(ii) Sicherungskopien

Der Lizenznehmer darf Archivierungs- oder Sicherungskopien der Software unter der Bedingung herstellen, dass die Kopie nur für Sicherungszwecke verwendet wird.

(iii) Nichteinhaltung

Der Lizenznehmer ist verantwortlich für sämtliche Verstösse gegen die Bedingungen dieser Lizenz durch seine Mitarbeiter, Nutzer und andere mit dem Lizenznehmer verbundene Personen. Der Lizenznehmer erklärt sein Einverständnis, den Lizenzgeber in jeder Hinsicht bei der Entschädigung für alle Schäden zu unterstützen, die durch unerlaubte Installation der Software verursacht werden.

(iv) Lizenzerteilung für Netzwerknutzung oder Nutzung auf Multifunktionsgeräten (engl. Abk. MFDs)

Als Alternative zu den zuvor erteilten Berechtigungen unter (i) kann der Lizenznehmer eine Kopie der Software auf einem Speichergerät wie z.B. einem Netzwerkspeicher oder MFD installieren und Einzelpersonen im Geschäftsumfeld des Lizenzgebers den Zugriff auf und die Nutzung der Software

von anderen Geräten über ein privates Netzwerk oder auf dem MFD genehmigen unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer eine Lizenz erwirbt für das Speichergerät, auf dem die Software installiert ist, und für jedes einzelne Gerät, von dem aus auf die Software zugegriffen und diese verwendet wird. Eine Lizenz für die Software darf nicht gleichzeitig auf verschiedenen Geräten verwendet werden.

Diese Lizenz stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer bezüglich dieser Software dar. Sie tritt an die Stelle aller vorherigen Verhandlungen, Absprachen und Vereinbarungen (schriftliche und mündliche) zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer bezüglich dieser Software.

2. Recht an geistigem Eigentum

Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte bezüglich der Software sowie aller daraus abgeleiteten Werke verbleiben ausschliesslich beim Lizenzgeber oder/und dessen Lizenzgebern. Der Lizenznehmer erkennt diese Eigentumsrechte an und wird die Rechte des Lizenzgebers an der Software durch keinerlei Handlungen gefährden, einschränken oder in irgendeiner Form beeinträchtigen. Darüber hinaus darf der Lizenznehmer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers keine Markenzeichen, Logos, Urheberrechtshinweise oder andere eigentumsrechtliche Hinweise, Aufschriften, Symbole oder Etiketten in der Software entfernen oder ändern. Jedes unbefugte Abweichen von dieser Bestimmung führt zur automatischen Erlöschung der Lizenz. Der Lizenzgeber behält sich rechtliche Schritte gegen die Verletzung dieser Bestimmung vor.

3. Verbot des Reverse Engineering (Entschlüsselung)

Der Lizenznehmer darf die Software nicht modifizieren, übersetzen, rückentwickeln (Durchführung von „Reverse Engineering“), dekompileieren, zerlegen oder von ihr abgeleitete Werke schaffen. Jedes unbefugte Abweichen von dieser Bestimmung führt zur automatischen Erlöschung der Lizenz. Der Lizenzgeber behält sich rechtliche Schritte gegen die Verletzung dieser Bestimmung vor.

4. Verteilung

Der Lizenznehmer darf die Software, Teile oder Kopien oder Teile von Kopien davon nicht an Dritte (einschliesslich Personen innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens des Lizenznehmers) vermieten, im Leasing überlassen, verleihen, verkaufen, veröffentlichen, verbreiten oder überlassen. Jedes unbefugte Abweichen von dieser Bestimmung führt zur automatischen Erlöschung der Lizenz. Der Lizenzgeber behält sich rechtliche Schritte gegen die Verletzung dieser Bestimmung vor.

5. Erfassung persönlicher Daten

Sobald die Software eine Verbindung zum Internet herstellt und mit einer Kyocera-Anwendung kommuniziert, gilt die Kyocera-Datenschutzerklärung. Die Kyocera-Datenschutzerklärung ist hinterlegt unter kyoceradocumentsolutions.eu.

6. Haftungsausschluss

Keinerlei mündlichen oder schriftlichen Angaben oder Empfehlungen vonseiten des/der (direkten/indirekten) Händler(s) oder Vertriebspartner(s) des Lizenzgebers erweitern dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer über den Umfang der Bedingungen dieser Lizenz hinaus.

Der Lizenzgeber garantiert nicht, dass die Software für die besonderen Anforderungen des Lizenznehmers geeignet ist; ebenso wenig garantiert der Lizenzgeber die durchgängige bzw. fehlerfreie Funktion der Software. Der Lizenznehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Auswahl, Installation und Nutzung der Software.

Der Lizenzgeber haftet unter keinen Umständen beim Eintreten eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Verlust bzw. Beschädigung von Daten; weiterhin
- (ii) ausserordentliche, zufällige oder indirekte Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden; weiterhin
- (iii) entgangene Gewinne, Geschäfte, Einkünfte, Firmenwert oder erwartete Einsparungen; weiterhin
- (iv) Verlust des Datenschutzes bzw.
- (v) Personenschäden.

Ungeachtet etwaiger Schäden, die dem Lizenznehmer entstehen können, ist die Gesamthaftung des Lizenzgebers und all seiner Lieferanten im Rahmen dieser Lizenz sowie die exklusiven Rechtsmittel des Lizenznehmers für alle vorgenannten Punkte auf den Betrag beschränkt, den der Lizenznehmer tatsächlich eigens für die Software bezahlt hat.

7. Geltendes Recht

Diese Lizenz und alle Streitigkeiten unterliegen ausschliesslich dem Recht und der Rechtsauslegung der Niederlande; die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (engl. Abk. CISG), Wien, 11. April 1980, ist ausgeschlossen. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Lizenz sollen gütlich von den Parteien beigelegt werden. Falls keine gütliche Beilegung erzielt werden kann, so werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder weiteren aus dieser resultierenden Vereinbarungen ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsinstituts entschieden; in diesem Fall soll das Schiedsgericht aus drei (3) Schiedsrichtern bestehen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Amsterdam; das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.